



## Informationen zur Durchführung von Online-Prüfungen während der Coronavirus-Pandemie für Studierende

Stand: 07.02.2022

### I. Wechsel der Prüfungsform und Prüfungsart: Bekanntgabe

Aufgrund der Pandemie kann eine Umstellung der Präsenzprüfungen auf Online-Prüfungen erforderlich werden.

Folgende Unterscheidungen sind wichtig: Bei Prüfungen wird zwischen Prüfungsarten (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, ...) und -formen (Präsenzprüfung oder Online-Prüfung) unterschieden. Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen können laut Corona-Satzung der TU Braunschweig als Online-Prüfungen durchgeführt werden. Prüfungen werden laut Definition in der APO nur dann als „Klausur“ bezeichnet, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt werden. Bei Online-Prüfungen ist das mit Videoaufsicht möglich (s.u.). Findet eine schriftliche Prüfung ohne Aufsicht statt, dann handelt es sich um eine Hausarbeit, die eigenständig (d.h. ohne fremde Hilfe) geschrieben werden muss. Eine Hausarbeit kann dabei innerhalb kurzer Zeit geschrieben werden (d.h. Stunden) und dabei den Charakter einer Klausur bekommen oder aber innerhalb längerer Zeiträume erstellt werden (d.h. Tage und Wochen) und dabei ihren üblichen Charakter annehmen. Bei Hausarbeiten sind typischerweise alle Hilfsmittel außer fremder Hilfe erlaubt (sog. Open-Book-Format). Wie Ihre Lehrenden die Online-Prüfungen genau ausgestalten und welche Hilfsmittel genau zugelassen sind, werden Sie Ihnen vor der Prüfung mitteilen.

Es ist ebenfalls möglich, mündliche Prüfungen per Videokonferenz als Online-Prüfung durchzuführen. Diese Prüfungsform ist für mündliche Prüfungen in besonderen Ausnahmefällen in der APO bereits verankert. Die Coronavirus-Pandemie stellt eine besondere Ausnahmesituation dar. Bei einer mündlichen Prüfung müssen zur Beurteilung des Prüfungsgesprächs die Bild- und Tondaten übertragen werden (Videokonferenz). Sie sind wesentlicher Bestandteil der Prüfung. Eine mündliche Prüfung nur mit Ton oder per Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Die Bild- und Tondaten der mündlichen Prüfung dürfen nicht gespeichert werden. Das ist unzulässig. Wenn Sie mit der Übertragung von Bild- und Tondaten nicht einverstanden sind, dann können Sie an mündlichen Prüfungen per Videokonferenz nicht teilnehmen. Bitte nutzen Sie dann Ihr Rücktrittsrecht. Wenn Sie mit der Übertragung der Bild- und Tondaten aus der eigenen Wohnung nicht einverstanden sind, dann melden Sie sich bitte schnellstmöglich nach Bekanntgabe des Prüfungstermins bei Ihren Lehrenden, damit Ihnen ein geeigneter Raum in der Universität für die Übertragung zur Verfügung gestellt werden kann (s. a. Unterstützungsmöglichkeiten).

Der Wechsel der Prüfungsform und -art muss Ihnen vorab bekannt gegeben werden. Die Mitteilung des Wechsels hat möglichst zeitnah, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Wenn Sie mit einer Änderung der Prüfungsart und -form nicht einverstanden sind, nutzen Sie bitte das Ihnen zur Verfügung stehende Rücktrittsrecht. Eine Abmeldung (Rücktritt) ist bis zwei Werktage (Mo-Fr) vor der Prüfung möglich. Wenn Sie an der Prüfung teilnehmen, gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

### II. Prüfungsform und -art bei Wiederholungsprüfungen

Bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüfungsform und Prüfungsart unterschiedlich zur ursprünglichen Prüfung gewählt werden, sofern für alle aktuell zur Prüfung angemeldeten Studierenden die gleichen Regelungen gelten.

### III. Unterstützungsmöglichkeiten, Nachteilsausgleich

Sollten Ihnen geeignete Kommunikationsgeräte (d.h. technische Ausstattung) für die Durchführung einer Online-Prüfung fehlen oder sonstige häusliche Umstände (Kinderbetreuung/ungeeignete Wohnung) eine angemessene Durchführung einer Online-Prüfung unmöglich machen, dann wird die Universität auf Antrag Kommunikationsgeräte oder Prüfungsräume zugänglich machen.

Melden Sie sich bitte sobald wie möglich, **spätestens aber 7 Werktage** vor dem Prüfungstermin bei den Prüfenden zur Absprache von Unterstützungsmöglichkeiten.

Unabhängig von einer Absprache von Unterstützungsmöglichkeiten bleibt die Möglichkeit zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs nach den PO-Regelungen bestehen.

### IV. Eigenständigkeitserklärung bei digitalen Prüfungen

Bei allen schriftlichen digitalen Prüfungen sind von den Studierenden Eigenständigkeitserklärungen abzugeben. Sie erhalten die Erklärung im Anhang sowie mit den Informationen zur Prüfungsdurchführung von Ihren Lehrenden (z.B. in Stud.IP). Sie müssen die Erklärung sofort nach der Prüfung handschriftlich, eigenhändig unterschreiben und als digitale Kopie bei den Prüfenden einreichen. Für das Einreichen kann von den Prüfenden einer der folgenden Wege gewählt werden: Hochladen in einem Ordner in Stud.IP oder Powerfolder (bei schriftlichen Ausarbeitungen zusammen mit den Prüfungsergebnissen), Einreichen per Email oder per Post.

#### Fehlende Eigenständigkeitserklärung

Bei schriftlichen Prüfungen ist die Eigenständigkeitserklärung ein wesentlicher Teil der Prüfungsunterlagen. Reichen Sie die Eigenständigkeitserklärung nicht ein, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ gewertet.

#### Was tun, wenn Sie die Eigenständigkeitserklärung nicht drucken können?

In diesem Fall schreiben Sie bitte handschriftlich folgende Information auf, unterzeichnen dies handschriftlich, eigenhändig und laden das Schriftstück hoch.

#### Text und Angaben für die handschriftliche Erklärung

Erklärung

Name: ...

Matrikelnummer: ...

Bezeichnung der Prüfung: ...

Datum der Prüfung: ...

Uhrzeit der Prüfung: ...

Diese Prüfung habe ich selbstständig, ohne fremde Hilfe und ohne unerlaubte Hilfsmittel abgelegt. Der mit dieser Erklärung verbundenen Folgen bin ich mir bewusst.

Datum (Prüfungsdatum): ...

Uhrzeit (nach der Prüfung): ...

Handschriftliche, eigenhändige Unterschrift

### V. Online Klausuren mit Videoaufsicht

Gemäß einem Eckpunktepapier der Datenschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen (Stand: November 2021), ist eine Videoaufsicht bei Online-Prüfungen möglich. Die Corona-Satzung (§3 Online Prüfungen) bietet die nötige Grundlage dafür.

## **A. Verpflichtende Regelungen für Online-Klausuren mit Videoaufsicht**

Folgende Punkte sind für die ordnungsgemäße Durchführung einer Online-Klausur mit Videoaufsicht wichtig und verpflichtend zu beachten:

1. Die Teilnahme an Online-Prüfungen mit Videoaufsicht in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche<sup>1</sup> Prüfung in den Räumen der Universität als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist<sup>2</sup>.

- Die Wahl der termingleichen Prüfung in den Räumen der Universität muss den Prüfenden von den Studierenden spätestens 7 Werktage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- Ob die Prüfung in den Räumen der Universität stattfinden kann (d.h. ob sie organisatorisch möglich und zumutbar ist), wird den betroffenen Studierenden 4 Werktage vor der Prüfung bekannt gegeben.
- Sollte die Prüfung in den Räumen der Universität aus organisatorischen Gründen nicht stattfinden können, dann können die betroffenen Studierenden weiterhin an der Online-Klausur mit Videoaufsicht teilnehmen. Sollten sie das nicht wollen, dann ist eine Abmeldung von der Prüfung seitens der Studierenden zwingend nötig! D.h. die Abmeldung von der Prüfung muss in jedem Fall aktiv von den angemeldeten Prüfungsteilnehmer:innen erfolgen.
- Falls die Prüfung in den Räumen der Universität aus organisatorischen Gründen nicht stattfinden kann, dokumentieren die Lehrende diese Gründe.

2. Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen laut Corona-Satzung der TU Braunschweig personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Identifizierung und der Prüfungsaufsicht. Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Klausur anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen steht.

3. Die Studierenden müssen im Vorfeld informiert werden,

- dass es zur zulässigen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten kommt (vgl. 2.),
- welche technischen Anforderungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nötig sind (geeignete Kommunikationsgeräte, geeignete Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz, qualitativ ausreichende Internetverbindung) und
- welche organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung zu erfüllen sind.

Den Studierenden soll die Möglichkeit geboten werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren (Testklausur [ohne relevante Inhalte]).

4. Bei Online-Prüfungen werden primär Lernmanagementsysteme (Stud.IP), Prüfungsplattformen (EvaExam, Integral Learning) und das Videokonferenzsystem Big Blue Button eingesetzt. Ggf. können

---

<sup>1</sup> Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Wenn möglich, finden sie simultan zur Online-Prüfung mit denselben Prüfungsfragen und ggf. auf derselben Prüfungsplattform der Online-Prüfung aber in den Räumen der Universität statt. D. h. es unterscheiden sich lediglich der Ort der Prüfung (Universität vs. Privaträume) und die Art der Aufsicht (Videoaufsicht vs. Anwesenheit der Prüfungsaufsicht).

<sup>2</sup> Eine Prüfung könnte aufgrund eines Lockdowns nicht zulässig sein. Ebenso könnten sich zu viele Studierende für die alternative Prüfung in den Räumen der Universität anmelden, sodass diese unter Pandemiebedingungen nicht durchführbar ist. In diesen Fällen kann die Universität auf den voraussichtlich nächsten Prüfungstermin ohne Online-Klausur verweisen. Den betroffenen Studierenden muss dann ein Wechsel zurück zur Online-Klausur ermöglicht werden. Das Wahlrecht (Online-Prüfung vs. Prüfung in Universitätsräumen) kann bei jedem Prüfungsversuch erneut ausgeübt werden.

fachspezifische Programme notwendig werden. Die notwendigen Installationen auf den Endgeräten der Studierenden beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit der Kommunikationsgeräte außerhalb der Prüfung nicht. Sie gefährden die Informationssicherheit und Vertraulichkeit der Daten auf den Kommunikationsgeräten nicht und können nach der Prüfung vollständig deinstalliert werden.

5. Die Identitätsfeststellung der Prüfungsteilnehmer:innen erfolgt grundsätzlich durch Vorlage des Studierenden- oder des amtlichen Lichtbildausweises per Webcam. Technisch notwendige Zwischenspeicherungen dürfen nur zur Identitätsfeststellung erfolgen und sind unverzüglich zu löschen. Die Anfertigung dauerhafter Kopien ist unzulässig.

6. Zur Vermeidung und Erkennung von Täuschungshandlungen während einer Online-Klausur können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationsgeräte zu aktivieren (Videoaufsicht).

- Die Videoaufsicht hat sich dabei auf das für die berechtigten Kontrollzwecke unerlässliche Maß zu beschränken, sodass Persönlichkeitsschutz und Privatsphäre bestmöglich gewahrt bleiben.
- Die Videoaufsicht erfolgt – wie auch bei analogen Prüfungen – grundsätzlich als Überblickskontrolle.
- Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung (z.B. Raumschwenk) ist unzulässig.
- Individuelle Einzelkontrollen sind bei konkretem Täuschungsverdacht zulässig. Sie sind zu protokollieren.
- Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der TU Braunschweig live.
- Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist in keinem Fall zulässig.
- Weitere Überwachungsmaßnahmen, die über die reine Videoaufsicht hinausgehen, sind unzulässig.

7. Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der Online-Klausur mit Videoaufsicht werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

## **B. Durchführungshinweise zur Videoaufsicht**

### **Technisches**

- Die Aufsicht während der Prüfung erfolgt über eine Videokonferenz in BigBlueButton (BBB; s.u. Anleitung zur Konfiguration).
- Die Gruppe für eine Aufsicht sollte nicht mehr als 20 Prüfungsteilnehmer:innen umfassen. Die Aufsicht soll nicht beiläufig zu anderen Tätigkeiten erfolgen.
- Die Videoübertragung während der Klausur darf nur für die Prüfenden/Aufsichtspersonen sichtbar sein, dafür müssen entsprechende Einstellungen direkt im BBB getroffen werden.
- In der Regel erfolgt keine dauerhafte Audioübertragung. Die Studierenden schalten Ihr Mikrofon auf Aufforderung durch die Aufsicht ein.
- Zu Beginn der Prüfung kann die Aufforderung an die Studierenden erfolgen die Kamera auf den Arbeitsbereich zu richten, um dadurch unzulässige Hilfsmittel auszuschließen.
- Die Studierenden können durch die aufsichtführende Person bei konkretem Täuschungsverdacht zur kurzfristigen Bildschirmfreigabe aufgefordert werden, sofern gewährleistet ist, dass die übrigen Prüfungsteilnehmer:innen keinen Einblick in diesen Bereich erlangen (z.B. in einem „Breakout-Room“).

- Toilettenpausen sind zulässig und werden protokolliert. Die Ab- und Rückmeldung an die aufsichtführende Person hat über den privaten Chat oder eine andere geeignete zuvor verabredete Kommunikationsform zu erfolgen.

### **C. Verdacht auf Täuschung bei Videoaufsicht**

- Besteht ein Verdacht auf Täuschung, dann sollte die betroffene Person zunächst angesprochen werden und um Erklärung für das Verhalten gebeten werden. Dazu wird die betroffene Person im persönlichen Chat aufgefordert den Audiokanal zu öffnen. Die dann folgende Konversation kann bei korrekter Konfiguration von BBB nur die betroffene und die aufsichtführende Person hören.
- Die Studierenden haben sicherzustellen, dass sie während der Prüfung über den privaten Chat erreichbar sind (Audio- und visuelles Signal bei korrekter Konfiguration). Eine ausbleibende Reaktion bei fortgesetzten scheinbaren Täuschungshandlungen kann als Anscheinsbeweis für eine Täuschungshandlung gewertet werden. Deshalb ist die Erreichbarkeit über den Chat essentiell!
- Nach einem (wiederholten) Täuschungsverdacht, der zu protokollieren ist, kann ein 360°-Schwenk für einzelne Prüfungsteilnehmer:innen angeordnet werden. Erhärtet sich der Täuschungsverdacht dadurch nicht, ist die Intervention jedoch zeitintensiv (> 5 Min.), sollte diese durch eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit ausgeglichen werden.

### **D. Benötigte Ausstattung der Studierenden bei Videoaufsicht**

- Um an einer Klausur mit Videoaufsicht teilzunehmen, benötigen die Studierenden auf jeden Fall eine stabile Internetverbindung und ein videokonferenztaugliches Kommunikationsgerät, das eine Bild- und Tonübertragung ermöglicht, und mit einer aktuellen Version eines zum Videokonferenzsystem kompatiblen Internet-Browsers bzw. einer aktuellen Version der entsprechenden Videokonferenzsoftware ausgestattet ist. Soll die Klausur auf demselben Kommunikationsgerät geschrieben werden, das auch zur Videoaufsicht verwendet wird, dann muss dort ebenfalls eine aktuelle Version eines zur Prüfungsplattform kompatiblen Internet-Browsers bzw. eine aktuelle Version der Prüfungssoftware installiert sein.
  - o Die Online-Klausur mit Videoaufsicht kann mit einem oder zwei Kommunikationsgeräten geschrieben werden. Wird ein Kommunikationsgerät verwendet, dann könnte der Chat bei kleinem Bildschirm in den Hintergrund treten und übersehen werden (s.o.). In diesen Fällen könnte der Einsatz von zwei Geräten (z. B. Mobiltelefon für Videoaufsicht, Laptop-Computer für Prüfungssystem) vorteilhaft sein.
- Die grundsätzliche Eignung der eingesetzten Kommunikationsgeräte und die Stabilität der Internetverbindung ist Bestandteil der (technischen) Prüfungsfähigkeit und soll von den Studierenden im Vorfeld überprüft werden. Sind die Bedingungen nicht erfüllt, können entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten angefragt werden (s.o.).
- Eine Testklausur (ohne relevanten Inhalt) soll zur Überprüfung der technischen Prüfungsfähigkeit im Vorfeld durchgeführt werden.

Detaillierte Informationen zur Durchführung von Videobeaufsichtigten Prüfungen finden Sie auch auf den Internetseiten „Digitales Prüfen“ des Projekthauses für Lehre und Medienbildung: <https://www.tu-braunschweig.de/lehreundmedienbildung/digitales-pruefen>

## **VI. Technische Prüfungsfähigkeit und technische Schwierigkeiten**

Prüfungsfähigkeit bei Online-Prüfungen umfasst auch die technische Prüfungsfähigkeit! Mit dem Herunterladen des Prüfungsbogens bei Online-Prüfungen bestätigen Sie Ihre Prüfungsfähigkeit. Bei mündlichen Prüfungen ist Ihre Bestätigung dieser Frage Voraussetzung für den Beginn der Prüfung. Bitte prüfen Sie unbedingt vor der Prüfung, ob Ihre Kommunikationsinfrastruktur und Ihre Kommunikationsgeräte für die Prüfung geeignet sind. Andernfalls nehmen Sie bitte Unterstützung in Anspruch (s.o.). Treten

während der Prüfung technische oder sonstige Schwierigkeiten auf, sodass Sie die Prüfung nicht fortsetzen können (z.B. Hochladen funktioniert nicht, abreißen der Internetverbindung), sind Sie als Studierende dafür verantwortlich, die Prüfenden **unverzüglich** zu informieren (z.B. in parallel laufender Videokonferenz oder per Telefon) und die technische Störung geeignet zu dokumentieren (z.B. durch einen Screenshot oder Foto mit Datums- und Uhranzeige). Die Lehrenden werden Ihnen einen Kommunikationskanal für technische Störungen bekannt geben. **Wichtig ist, dass Sie sofort reagieren.** Andernfalls besteht kein Anspruch darauf, dass der Prüfungsversuch fortgesetzt oder wiederholt werden kann. Eine verspätete Meldung von technischen Problemen ist nicht ausreichend. Im Fall einer technischen Störung wird Ihnen kein Nachteil entstehen (z.B. durch eine angemessene Schreibverlängerung), ausgenommen davon sind Täuschungsversuche.

Treten seitens der TU Braunschweig technische Störungen auf, ist den Studierenden die Ableistung der Prüfung durch spätere Fortführung oder Wiederholung im gleichen Prüfungszeitraum zu ermöglichen.

## VII. Klausureinsichten

Die genaue Durchführung der Klausureinsichten hängt von den Farben der Lehr- und Prüfungsampel ab. Bei gelber Lehr- oder Prüfungsampel kann die Klausureinsicht in Präsenz stattfinden. Bei oranger Prüfungsampel ist das ebenfalls bei Beachtung des Mindestabstands (1,5 m) und des Mindestraumangebots (10 m<sup>2</sup>/Person) möglich. Bei roter Prüfungsampel sind sie per Videokonferenz durchzuführen. Dann wird empfohlen, die individuelle Prüfung als Scan in einer Videokonferenz am Bildschirm anzuzeigen und zu besprechen. Aufgrund der Pandemie kann die Klausureinsicht zunächst auf Personen beschränkt sein, deren Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet wurde und die an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen wollen. Laut APO haben die Studierenden ein Jahr Zeit, um einen Antrag auf Klausureinsicht zu stellen.

## VIII. Dokumentation

- Erklärung schriftliche Online-Prüfung

Anleitung zur Konfiguration von BigBlueButton: [Anleitungsvideo „Klausur mit Videoaufsicht für Studierende“](#) und [PDF-Anleitung](#)

Die Anlagen zu diesem Dokument finden Sie unter folgendem Link:

<https://cloudstorage.tu-braunschweig.de/getlink/fiGQpMcd5hXZCbKcBpTuJsUb/Anlagen>